

Informationsvorlage 2014/1882		
Sachgebiet/Aktenzeichen: Büro Landrat	Datum 11.03.2014	öffentlich
Beschluss-, Beratungsgremium Kreistag		Sitzungsdatum 19.05.2014
Top Nr. 7		
Betreff Vereidigung des Stellvertreters des Landrats		

Sachverhalt/Begründung

Der gewählte Stellvertreter des Landrats hat nach Art. 37 KWBG einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid ist vom Landrat abzunehmen und lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Kreistag nimmt die Information zur Kenntnis.

genehmigt:

Karl Huber
Sachgebietsleiter

Abteilungsleiter

Landrat Martin Wolf